



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des
Straßenverkehrs
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Bezirksversammlung Harburg
Geschäftsstelle

Nachrichtlich:

- Bezirksamt Harburg
- Zentrale Straßenverkehrsbehörde (P/VD 51)

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 322/751.20-32-00006

Hamburg, den 30. April 2018

Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

- Beschlussempfehlung der BV vom 09.06.2017; Drs. 20-2987

Anlagen:

1. Schreiben der Behörde für Inneres und Sport vom 14. Dezember 2016
2. HRVV zur Umsetzung von Tempo 30 nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO vom 30. April 2018
3. Überprüfungsliste

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert (s. Anlage 1). Sie ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

Anliegend erhalten Sie die nunmehr fertiggestellten Richtlinien für die Umsetzung der Neuregelungen in Hamburg als Grundlage für eine zügige Umsetzung (Anlage 2). Dabei soll im Regelfall dort, wo vor den Zugängen solcher Einrichtungen noch kein Tempo 30 angeordnet ist, eine Anordnung erfolgen.

Die Einrichtungen, die nicht an Straßen mit mehrstreifiger Verkehrsführung liegen und bei denen eine geringere Busdichte besteht, werden vor Ort sukzessive überprüft und ggf. Tempo 30 angeordnet. Dabei wird ausschlaggebend sein, dass die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt.

Bei Überprüfung der postalischen Anschriften der in Betracht kommenden Einrichtungen konnten für Ihren Bezirk die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Einrichtungen ermittelt werden, bei denen noch keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet ist und die nunmehr überprüft werden (Anlage 3). Bei dieser Auflistung nach heutigem Stand wurde zunächst davon ausgegangen, dass alle Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße an der postalischen Anschrift verfügen.

Aufgrund der Vielzahl der Einrichtungen und der vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung wird die Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörden bei der Polizei einige Zeit in Anspruch nehmen. Zuerst sollen die Schulen, dann die Kindergärten und Kindertagespflegeeinrichtungen und danach die Alten- und Pflegeheime sowie die Krankenhäuser geprüft werden.

Soweit der Behörde für Inneres und Sport bezirkliche Ersuchen zur Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen vor konkret benannten Einrichtungen bereits jetzt vorliegen, werden diese Örtlichkeiten vorrangig geprüft.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des
Straßenverkehrs
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Zentrale Straßenverkehrsbehörde (P/VD 5:1)

Örtliche Straßenverkehrsbehörden (P/PK – P/WSPK)

Nachrichtlich:

- BWVI/VE
- BASFI/FS342
- BSB/V30
- BGV/G141
- BGV/G211
- Bezirksämter
- HPA

le
en)

Hamburg, den 14. Dezember 2016

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Tempo 30 vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern Anlage: Synopse zu § 45 Absatz 9

Heute ist o.g. StVO-Novelle (BGBl. I S. 2848) in Kraft getreten. Sie verändert die Anforderungen vor allem für die Anordnung streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen auch auf Hauptverkehrsstraßen vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Hierzu wird in § 45 Absatz 9 StVO die Voraussetzung insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes zum Beleg einer erheblich übersteigenden Gefahrenlage) teilweise abgesenkt. Die Einzelheiten dieser Änderung sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Für eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Neuregelungen fehlt jedoch noch eine die Neuerungen begleitende Verwaltungsvorschrift. Zur Beschleunigung der Arbeiten an der Verwaltungsvorschrift hat der Bundesrat am 23. September 2016 auf Antrag Hamburgs folgende Entschließung gefasst:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, wie in der Begründung zu der Verordnung angekündigt (Seite 14), die näheren Vorgaben zur Anordnung einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit vor den in § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 5 genannten Einrichtungen kurzfristig in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regeln, um den örtlichen Straßenverkehrsbehörden bei der Umsetzung der Neuregelung die nötige Handlungssicherheit zu verschaffen.“

Eine Prüfung der geänderten StVO hinsichtlich der Anordnung von Tempo 30 vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erfolgt in Hamburg daher erst, wenn die näheren Vorgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt sind. In dem Zusammenhang werden auch die bisherigen Vorgaben für die Beschilderung überarbeitet. Deshalb sollten auch Anordnungen nach Maßgabe der bisherigen Fachanweisung „Geschwindigkeitsbeschränkung vor Schulen“ vom 10. August 1994 bzw. 10. Januar 2002 bis auf weiteres zurückgestellt werden.

§ 45 Absatz 9

Neu (seit 14.12.2016)

(9) ¹Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ²Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. ³insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),
 2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
 3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),
 4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,
 5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d
 6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.
- ⁵Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenautogesetz hervorgerufen worden sind. ⁶Satz 3 gilt zudem nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f.

Alt (bis 13.12.2016)

(9) ¹Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. ²Abgesehen von der Anordnung von Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) oder von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) oder von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ³Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenautogesetz hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. ⁴Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport
Amt für Innere Verwaltung und Planung

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV)

A30 / 751.20-32-00006

Hamburg, den 30.04.2018

Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von

Kindergärten, Kindertagesstätten,

**allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten-
und Pflegeheimen oder Krankenhäusern**

Stand: 30.04.2018

I. Allgemeines:

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage, die auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie z.B. an einem Unfallschwerpunkt (Anlage1).

II. Umsetzung in Hamburg

Von den in der Neuregelung erwähnten Einrichtungen liegen in Hamburg die meisten bereits in Tempo 30-Zonen. Darüber hinaus gilt schon jetzt vor Zugängen von 123 allgemeinbildenden Schulen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Schulumfeldes Tempo 30 als streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke soll nicht den Ziel- oder Quellverkehr an den genannten Einrichtungen fördern. Insbesondere an Kitas und Schulen besteht das Ziel, dass die Kinder die Einrichtungen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Öffentlichen

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von

Kindergärten, Kindertagesstätten,

allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

Personennahverkehr erreichen sollen. Hol- und Bringverkehre sind zu vermeiden.

Mit der Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ist kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor den genannten Einrichtungen stets anzuordnen ist. Gemäß dem inhaltlich unveränderten § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weiterhin nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch bei der Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich der in Rede stehenden Einrichtungen. Somit ist weiterhin auch in diesen Fällen jeweils eine Einzelfallprüfung und eine Gesamtabwägung notwendig.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5206) und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung (BAnz AT 29.05.2017 B8) in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ (Randnummer 13) sowie „Zu den Zeichen 274, 276, 277“. Auf Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 (Randnummer 149) werden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige Oberste Landesbehörde folgende Regelungen zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden getroffen; bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich von Schulen sind davon nicht betroffen.

1. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken.
2. Zu den zu berücksichtigenden Einrichtungen zählen sämtliche Einrichtungen nach Ziffer I. Nr. 1 bis 4. wie folgt:

Zu 1.

Als Allgemeinbildende Schule gelten alle Einrichtungen gem. dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 14. Oktober 1971. Schulen zur alleinigen Erwachsenenbildung stellen keine Schule i. S. dieser Anordnung dar.

Zu 2.

Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, in Gruppen gefördert werden und die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Absatz 1 verfügen. Kindergrößtagespflegeeinrichtungen und Kinderhorte werden Kitas und Schulen aufgrund der Ähnlichkeit und des Umfangs der zu betreuenden Kinder gleichgestellt. Als Größtagespflegeeinrichtungen gelten nach Abstimmung mit der BASFI solche mit einer Mindestanzahl von drei Kindertagespflegepersonen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII.

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von

Kindergärten, Kindertagesstätten,

allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

Zu 3.

Vom Geltungsbereich erfasst werden weiterhin Alten- und Pflegeheime. Das Altenheim ist eine stationäre Einrichtung, in der Menschen wohnen, betreut und versorgt werden, die aufgrund vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen nicht in einer eigenen Wohnung leben können oder wollen. Die Terminologie ist bundesweit allerdings uneinheitlich. Begriffe wie Altersheim, Feierabendhaus, Seniorenheim oder Seniorenresidenz werden synonym gebraucht, andererseits wird unter dem Begriff Altenheim teilweise auch ein Pflegeheim verstanden. Ein Pflegeheim ist eine Einrichtung, in der pflegebedürftige Menschen ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und unter der Verantwortung professioneller Pflegekräfte gepflegt und versorgt werden. Alten- und Pflegeheime im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO stellen alle Einrichtungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Tagespflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI dar.

Zu 4.

Ebenfalls wird auch vor Bereichen von Krankenhäusern eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen. Als Krankenhaus wird ein Betrieb im Sinne des § 107 Absatz 1 SGB V verstanden, in dem die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können.

3. Das Vorfahrtstraßennetz ist auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt und dient der Abwicklung sowie Bündelung des Verkehrs. Mehrstreifige Verkehrsführungen dienen im besonderen Maße einer Bündelungsfunktion der Verkehre. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen
 - Straßen mit einstreifiger Verkehrsführung je Fahrtrichtung
 - Straßen mit mehrstreifiger Verkehrsführung je Fahrtrichtung.

Tempo 30-Strecken bei mehrstreifigen Verkehrsführungen lassen befürchten, dass eine Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen erfolgt. Zudem sind bei mehrstreifigen Verkehrsführungen im Regelfall umfangreiche andere bauliche und technische Sicherungen wie Lichtzeichenanlagen vorhanden. Daher kommt die Anordnung von Tempo 30 nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO bei mehrstreifiger Verkehrsführung grundsätzlich nicht in Betracht; dies gilt auch bei Straßen mit wechselnder Fahrtrichtung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit (Sierichstraße/Herbert-Weichmann-Straße).

4. Der Anordnung von Tempo 30-Strecken auf Straßen mit Buslinien des ÖPNV steht grundsätzlich nichts entgegen. Belange des ÖPNV sind im Rahmen der Gesamtabwägung aber zu berücksichtigen, wenn eine Busdichte von mindestens sechs Fahrten innerhalb einer Stunde in einer Fahrtrichtung in der Hauptverkehrszeit (7 – 8 Uhr) vorliegt. Dies kann sowohl durch eine einzelne Buslinie bedingt sein, aber auch durch die Summe mehrerer Buslinien. In diesem Fall wird wegen der negativen Auswirkungen zum

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

- Erhalt der Attraktivität und Förderung des ÖPNV,
- betriebliche Nachteile durch erhöhte Kosten bei Einsatz zusätzlich notwendiger Fahrzeuge,
- Gewährleistung zum Erreichen der Anschlüsse,

auf die Anordnung einer Tempo 30-Strecke grundsätzlich verzichtet. Damit wird auch der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ Abschnitt I Ziffer 2 entsprochen, wonach der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist (Randnummer 5). Sofern im Einzelfall aufgrund örtlicher Gegebenheiten trotz o. a. vorliegender Indikatoren keine Beeinträchtigung einer Buslinie zu erwarten ist, kann in Ausnahmefällen eine Tempo 30-Strecke angeordnet werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Buslinie auf Höhe der Einrichtung abbiegt und die Länge der Tempo 30-Strecke dies berücksichtigt.

5. Sofern bei mehrstreifiger Verkehrsführung oder trotz einer Beeinträchtigung einer Buslinie mit mindestens sechs Fahrten für eine Fahrtrichtung eine Tempo 30-Strecke nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Bedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angeordnet werden soll, bedarf dies der Zustimmung der Obersten Landesbehörde (A3).
6. Die Einrichtung muss mit einem direkten Zugang zur Straße ausgestattet sein. Die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung sollte sich unabhängig von der postalischen Anschrift der Einrichtung in erster Linie auf die tatsächlich benutzten und vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Eingänge für Fußgänger und Radfahrende erstrecken. Andere relevante Bereiche, wie etwa Nebeneingänge zu z. B. Turnhallen, sind in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Nebenfahrbahnen oder z. B. im Hinterhof betriebene Einrichtungen mit einer eigenständigen Auffahrt entsprechen grundsätzlich nicht den Kriterien.
7. Neben der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist stets zu prüfen, ob Sicherheitsgewinne durch Verlegung der Eingänge der Einrichtungen oder entsprechende Sicherheitseinrichtungen wie Sperrgitter oder Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen) erzielt werden können. Sofern durch die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu den meist vorhandenen besonderen Sicherheitseinrichtungen zu erwarten ist, sollte aber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Wird aufgrund von Ziffer II. Nr. 3 und 4 von der Anordnung einer Tempo 30-Strecke abgesehen, ist im besonderen Maße eine Prüfung von Sicherheitsgewinnen durch andere Maßnahmen vorzunehmen.

8. Sofern festgestellt wird, dass nach Anordnung einer Tempo 30-Strecke eine erhebliche Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen eingetreten ist, ist die

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

Anordnung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen oder die Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu prüfen.

Eine Aufhebung der Anordnung hat ebenso zu erfolgen, wenn eine Einrichtung dauerhaft schließt oder den Standort wechselt.

III. Einzelheiten zu Verfahren und Beschilderung

1. Bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der in Rede stehenden Einrichtungen durch Zeichen 274 ist grundsätzlich die Angabe des Grundes für diese Beschränkung mit nachstehend aufgeführten Zusatzzeichen anzugeben.

- 1012-50 Schule / - 1012-51 Kindergarten / - 1012-52 Altenheim / - 1012-53 Krankenhaus.

Hierbei ist nur eine Einrichtungsart als Zusatzzeichen zulässig. In begründeten Einzelfällen, z. B. bei einer Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen, kann auf das Zusatzzeichen verzichtet werden. Bestehende Anordnungen für Gefahrenzeichen (Zeichen 101 mit Zusatzzeichen, Zeichen 136) sind in diesem Zusammenhang aufzuheben.

2. Die Länge der Strecke, die längstens 300 Meter betragen darf, wird mit Zeichen 1001-30 angegeben und sollte so gewählt werden, dass die Beschränkung einsichtig bleibt und bevorrechtigte Wege/Überquerungen im Umfeld sinnvoll einbezogen werden. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Sofern zu einer folgenden Tempo 30-Strecke 200 Meter Abstand unterschritten wird, soll die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verstetigung so verlängert werden, dass beide Bereiche einbezogen werden. In diesem Fall kann die Gesamtlänge 300 Meter überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Bereichen Lichtzeichenanlagen liegen. Sofern sich eine Tempo 30-Zone unmittelbar anschließt, ist eine Prüfung auf Erweiterung dieser in Betracht zu ziehen.
3. Die Anordnungen sind grundsätzlich soweit möglich auf die Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) zu beschränken. Dies erhöht die Einsichtigkeit der Beschränkung und die Akzeptanz der Anordnung. Bei Krankenhäusern und Altenheimen werden keine zeitlichen Beschränkungen vorgesehen, da diese Einrichtungen durchgängig betrieben werden. Die zeitliche Beschränkung im Bereich der Schulen wird grundsätzlich auf „werktags, 6-22h“, im Bereich der Kindertagesheimen auf „Mo.-Fr., 6-19h“ festgelegt. Mit diesem Zeitraum werden sowohl mögliche Frühstunden, als auch Kinderspiele an Sonnabenden sowie letzte Aktivitäten für im Sommer auf Schulhöfen spielende Kinder ausreichend berücksichtigt. Bei Kindern im Vorschulalter sind Aktivitäten nach 19 Uhr nicht mehr zu erwarten

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

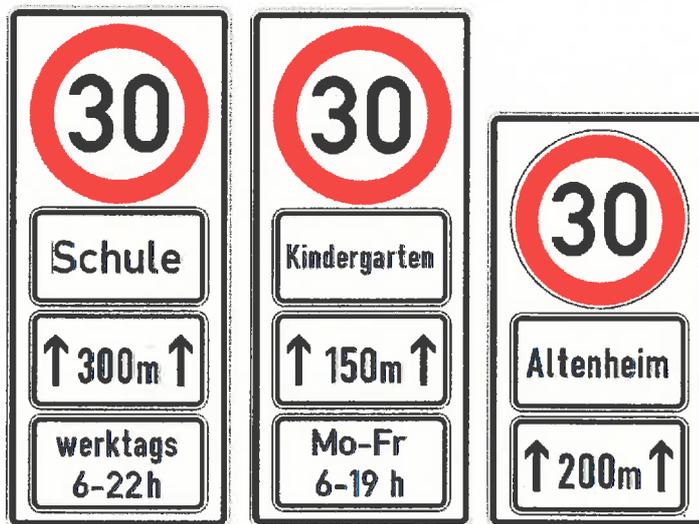
Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von
Kindergärten, Kindertagesstätten,
allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten-
und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

4. Das Verkehrszeichen 274 ist mit den Zusatzzeichen zu Punkt 1. bis 3. auf einer Trägertafel aufzubringen.

Beispiele:



5. Eine Wiederholung hinter Kreuzungen und Einmündungen mit angepasster Streckenangabe soll dann erfolgen, wenn in größerem Umfang mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist.
6. Bei Tempo 30-Strecken, die länger sind als 300 m, soll das Zusatzzeichen 1001-30 nicht verwendet werden. In diesen Fällen ist das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung durch Zeichen 278 „Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ zu kennzeichnen.
7. Folgeanpassungen an den Steuerungen der Lichtzeichenanlagen sind – sofern die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h über den signalisierten Bereich hinausgeht – vor der Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung mit der Verkehrsdirektion -VD52- abzustimmen.
8. Mit dieser Regelung werden die Vorgaben betr. „Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen“ (Schreiben A320/751.18-10/1 vom 10.08.1994 bzw. A322/751.18-10/1 vom 03.08.1994 und A3/751.18-10/1 vom 10.01.2002 bzw. A3/751.18-10/1 vom 09.01.2002) aufgehoben.

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von

Kindergärten, Kindertagesstätten,

**allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten-
und Pflegeheimen oder Krankenhäusern**

Anlage 1:

§ 45 Absatz 9 StVO:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),
2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),
4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,
5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,
6. **innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.**

Satz 3 gilt ferner nicht für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind.

Satz 3 gilt zudem nicht zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen nach Absatz 1f.“

Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Kapitel:

§ 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

**Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von
Kindergärten, Kindertagesstätten,
allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten-
und Pflegeheimen oder Krankenhäusern**

VwV-StVO zu § 41 StVO und zu Zeichen 274 XI.:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken,

soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen

oder

im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Einrichtungen Tempo 30 vor Schulen, Kitas pp.

Einrichtungsart ohne Tempo 30	Name	Straße	Nummer	PLZ	Ort	Bezirk
Kindertagesheim	Ev. KiTa Cornelius	Alte Marsch	7	21149	Hamburg	Harburg
Vollstationäre Pflegeheime	Haus am Frankenberg	Am Frankenberg	34	21077	Hamburg	Harburg
Kindertagesheim	KiTa Bissingstraße	Bissingstraße	31	21075	Hamburg	Harburg
Kindertagesheim	elbzwerge Kita Villa Lengemann	Blohmstraße	22	21079	Hamburg	Harburg
Kindertagesheim	KiTa Sternenkinder e.V.	Bostelbeker Damm	2	21079	Hamburg	Harburg
Kindertagesheim	KiTa Harburger Berge	Hainholzweg	124	21077	Hamburg	Harburg
Tagespflege	DRK Tagespflege Südreihe	Hausbrucher Straße	121	21147	Hamburg	Harburg
Kindertagesheim	KiTa Museumsplatz	Museumsplatz	1	21073	Hamburg	Harburg
Vollstationäre Pflegeheime	Seniorenresidenz Harburger Sand	Neue Straße	26	21073	Hamburg	Harburg
allgemeinbildende Schule	Lessing-Stadteilschule	Sinstorfer Weg	40	21077	Hamburg	Harburg

